jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/1/21 9Os154/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1976

Norm

StGB §19

Rechtssatz

Handelt es sich bei dem Rechtsbrecher um eine vermögenslose Ehefrau, der eine zusätzliche Nebenbeschäftigung nicht zuzumuten ist, so bestimmt sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit etwa nach dem, was im Rahmen des Lebenszuschnitts der Familie aus dem Familieneinkommen bei Berücksichtigung der (unbedingt) notwendigen Aufwendungen für die Lebenshaltung (LPfG als Richtschnur) ihr allein für ihre Person durchschnittlich zufließt bzw zusteht.

Entscheidungstexte

- 9 Os 154/75
  Entscheidungstext OGH 21.01.1976 9 Os 154/75
  Veröff: EvBl 1976/217 S 436 = SSt 47/6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0090126

Dokumentnummer

JJR_19760121_OGH0002_0090OS00154_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at